

**Zweite Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Kirchenwahlgesetz – KWG)**

Vom 20. März 2020

Auf Grund des Artikels 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1

**Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Juni 2019 (KABl. 2019 S. 123, 225), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Soweit eine Bekanntmachung durch Abkündigung gemäß Absatz 1 auf Grund staatlicher Gesetze oder Verfügungen zum Infektionsschutz nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kirchengemeinde und/oder im Schaukasten der Kirchengemeinde. ²An die Stelle des Tages der Abkündigung gemäß § 10 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 2 tritt der Tag der Veröffentlichung.“

2. In § 30 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Soweit die Einführung der neu gewählten oder gemäß § 32 berufenen Mitglieder des Presbyteriums auf Grund staatlicher Gesetze oder Verfügungen zum Infektionsschutz nicht möglich ist, erfolgt die Einführung, indem die oder der amtierende Vorsitzende des Presbyteriums ein vom neu gewählten Mitglied schriftlich abgegebenes Gelöbnis gemäß Artikel 36 Absatz 2 Kirchenordnung annimmt. ²Entsprechendes gilt für die Erinnerung wiedergewählter Mitglieder des Presbyteriums.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 20. März 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Az. 011.111